

# **Rückverfolgbarkeit im deutschen Getreidehandel**

**Christof Buchholz, Geschäftsführer,  
Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.  
20. Dezember 2022**

# Was bedeutet Rückverfolgbarkeit in der deutschen Lebensmittelkette?

*„Rückverfolgbarkeit bedeutet die Möglichkeit, ein Lebensmittel durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass auf jeder Stufe der Lebensmittelkette zumindest der unmittelbare Vorlieferant und der unmittelbare Abnehmer bekannt und erfasst sind.“ (Lebensmittelverband Deutschland)*

Die Rückverfolgbarkeit (englisch traceability) bedeutet, dass zu einem Produkt oder zu einer Handelsware jederzeit festgestellt werden kann, wann und wo und durch wen die Ware gewonnen, hergestellt, verarbeitet, gelagert, transportiert, verbraucht oder entsorgt wurde.

**Downstream Tracing** (deutsch: „Verfolgung stromabwärts“) bezeichnet die Rückverfolgung von Ware entlang der logistischen Kette vom Hersteller in Richtung Verbraucher.

**Upstream Tracing** (aufwärtsgerichtete Rückverfolgung – vom Verbraucher zum Erzeuger) entspricht der Rückverfolgung vom Verbraucher zum Händler, seinen Lieferanten und gegebenenfalls auch zum Urerzeuger – bei Lebensmitteln, zum Beispiel, bis zum Bauernhof. Hierbei ist es das Ziel, bei etwaigen Problemen mit der Ware die Ursachen und Verursacher rasch und gezielt feststellen zu können. Vor allem in Krisensituationen, bei Seuchen und Schadstofffunden ist das von großer Bedeutung, besonders auch um andere Konsumenten vor Schäden zu schützen

- Lebensmittelunternehmen sind verpflichtet, Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einzurichten, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Behörden entsprechend informiert werden und damit die Lebensmittelsicherheit aufrechterhalten wird
- Behörden setzen das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden

## Basis-Verordnung:

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Art. 14 (Lebensmittelsicherheit)

Art. 18 (Rückverfolgbarkeit)

**Leitlinie** für die vorschriftsmäßige und einheitliche Anwendung von Art. 18

## Art. 18

- ✓ Gilt für Lebensmittelunternehmer in allen Abschnitten der Lebensmittelkette:
  - Primärerzeugung (Anbau)
  - Lebensmittelverarbeitung
  - Vertrieb, einschließlich Makler/Broker mit oder ohne Lagerhaltung, ungeachtet, ob sie die betreffenden Lebensmittel in Besitz nehmen
  - unabhängige Transport- und Lagerhaltungsunternehmen, sofern sie am Vertrieb von Lebensmitteln beteiligt sind
  
- ✓ Bezieht sich auf „einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird“
  
- ✓ Dokumentation erfolgt „Einen Schritt zurück – einen Schritt vor“

# Dokumentationspflicht: „Ein Schritt zurück – ein Schritt vor“

Der Lebensmittelunternehmer muss

- ✓ Systeme und Verfahren einrichten, mit denen er feststellen kann, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer seiner Erzeugnisse ist
- ✓ Eine Verbindung „Lieferant - entgegengenommenes Erzeugnis“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde von welchem Lieferanten geliefert)
- ✓ Eine Verbindung „ausgeliefertes Erzeugnis - Abnehmer/Empfänger“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde an welchen Kunden geliefert)

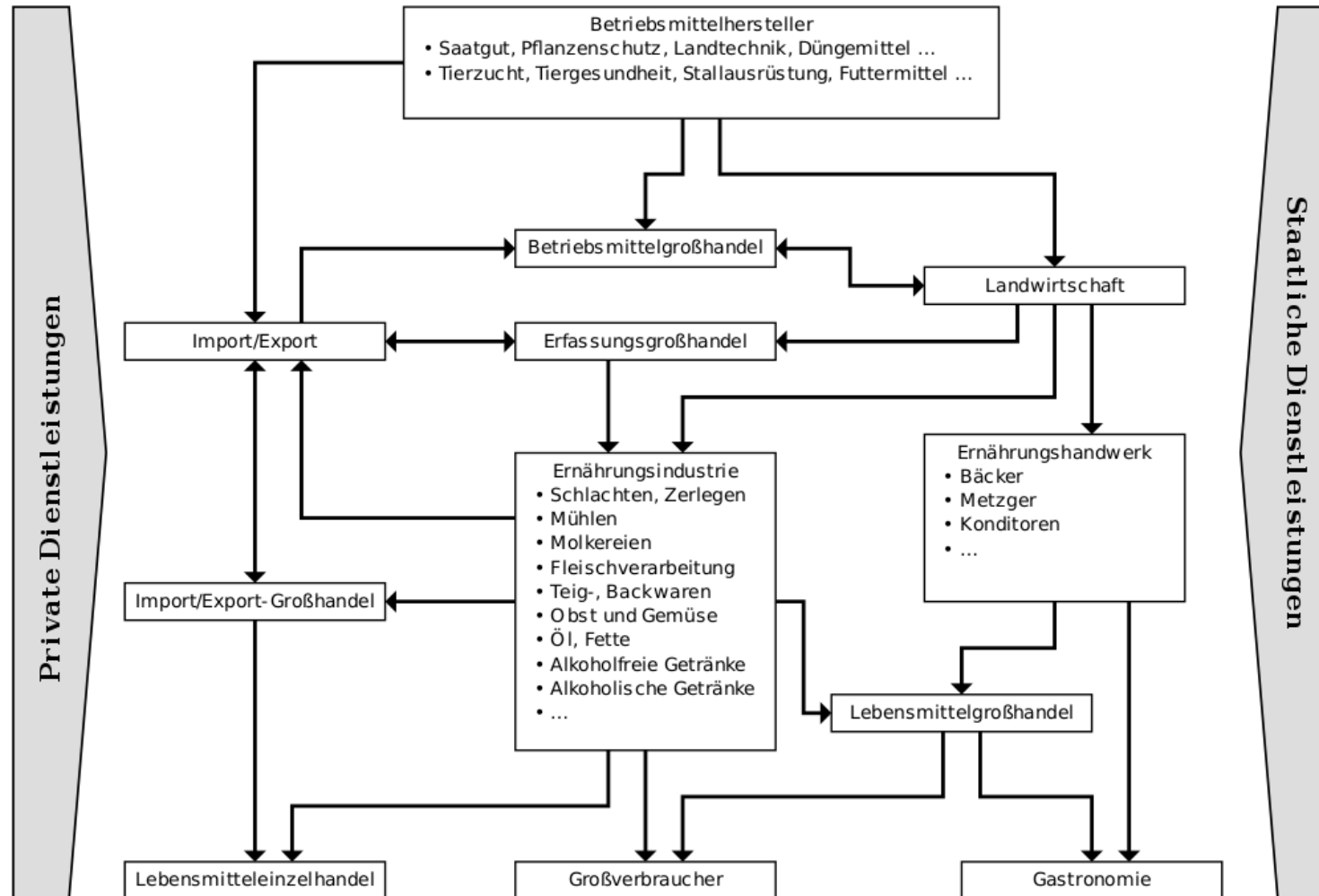
Jedoch:

- ⊘ Der Lebensmittelunternehmer muss keine Verbindung zwischen eingehenden und ausgehenden Erzeugnissen herstellen (interne Rückverfolgbarkeit)
- ⊘ Er muss auch nicht Buch führen über die Auflösung von Chargen und deren Neuzusammenstellung innerhalb eines Unternehmens zur Herstellung bestimmter Produkte oder neuer Chargen

# Die Wertschöpfungskette im Agrarhandel



# Die Wertschöpfungskette im Agrarhandel



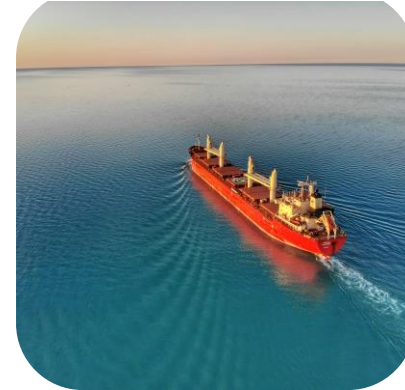
Quelle: Wikipedia

# Stufen des Handels – Transport, Lagerhaltung



# Regelungen für die Rückverfolgbarkeit außerhalb der EU

- Die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit gelten nicht außerhalb der EU
- In die EU eingeführte Lebensmittel müssen aber die entsprechenden Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts erfüllen
- Die Ausführer in Handelspartnerländern können nicht verpflichtet werden, die in der EU geltenden Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen, es sei denn, es gibt besondere bilaterale Abkommen
- In Bezug auf Einfuhren von Lebensmitteln ist Artikel 18 anzuwenden. Die Einführer müssen in der Lage sein, den Ausführer im Drittland anzugeben
- Einige Lebensmittelunternehmen in der EU verlangen von ihren Handelspartnern die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und sogar über den Grundsatz „Ein Schritt zurück - ein Schritt vor“ hinauszugehen. Solche Abmachungen werden jedoch vom Lebensmittelunternehmer vertraglich vereinbart und gehen nicht auf die Bestimmungen in der Verordnung zurück.





**Verein der Getreidehändler  
der Hamburger Börse e.V.**

**Adolphsplatz 1 (Börse) Kontor 24  
20457 Hamburg  
Tel.: 040 369879-0  
[www.vdg-ev.de](http://www.vdg-ev.de)**